

16.09.03

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - A - AS - FJ - FS - In - Wi - Wo

zu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)

Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Agrarausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
AS
FJ
FS
In
Wi
Wo

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf

[Fz, In,
Wi, Wo]

[in der vorliegenden Fassung]

ab.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

...

A
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Der Bundesrat lehnt die Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999, die Änderung des Mineralölsteuergesetzes und die Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte ab.

Fz
Wi
Wo

3. Bundesregierung nach wie vor hilflos und untätig

Fz
In
Wi
Wo

4. Deutschland steht am Rande einer Rezession, weil die Bundesregierung nur zögerlich die notwendigen Entscheidungen trifft. Die wirtschaftliche Entwicklung stagniert, die Arbeitslosenzahlen steigen, das Ausbildungsplatzproblem ist ungelöst, die Zahl der Insolvenzen nimmt dramatisch zu, die Sozialversicherungssysteme stehen vor großen Problemen, ein nachvollziehbares Besteuerungssystem gibt es nur noch in Ansätzen, und der Bürokratieaufwand für Bürger und Unternehmen wird täglich größer. Die Bundesregierung hat Jahre ungenutzt verstreichen lassen.

Fz
In
Wi
Wo

5. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich Steuersenkungen für Bürger und Unternehmen

[In, Wi, Wo] = 6. [und begrüßt deshalb, dass die für das Jahr 2005 vorgesehene Einkommensteuer-Tarifentlastung auf das Jahr 2004 vorgezogen werden soll].

Es ist das nachhaltige Bestreben des Bundesrates, die Belastung von Bürgern und Unternehmen mit Steuern und Abgaben zu verringern. Nur bei sinkender Abgabenbelastung kann die Konjunktur anspringen, kann sich Wirtschaftswachstum entwickeln und können Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Länder werden der Steuersenkung aber nur zustimmen, wenn sie solide finanziert ist.

In

7. Dazu gehört auch, dass die mit dem Vorziehen der Steuersenkungen für die Kommunen verbundenen Probleme gelöst werden. Dies erscheint im besonders problematischen Jahr 2004 nicht gewährleistet.

- Fz
Wi
Wo
8. Keine einmalige Steuersenkung gegen dauerhafte Steuererhöhungen
- Wi
Wo
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10
9. Was die Bundesregierung mit der einen Hand durch die Einkommensteuer-Tarifsenkung gibt, nimmt sie mit der anderen Hand durch den Abbau bewährter Förderungssysteme (Eigenheimzulage, Wohnungsbauprämie) und anderer begründeter steuerlicher Erleichterungen. Im Ergebnis erhöht die rot-grüne Bundesregierung die Steuern massiv und auf breiter Front: Der einmaligen Entlastung von rund 15,6 Mrd. Euro im Jahr 2004 stehen dauerhafte Belastungen in den Folgejahren gegenüber.
- Fz
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 9
10. Was die Bundesregierung mit der einen Hand durch die Einkommensteuer-Tarifsenkung gibt, nimmt sie mit der anderen Hand durch den Abbau von Förderungssystemen und anderer begründeter steuerlicher Erleichterungen. Im Ergebnis erhöht die rot-grüne Bundesregierung die Steuern massiv und auf breiter Front: Der einmaligen Entlastung von rd. 15,6 Mrd. Euro im Jahr 2004 stehen dauerhafte Belastungen in den Folgejahren gegenüber.
- Fz
Wo
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12
11. Schon 2007 betragen die zusätzlichen Belastungen rund 13 Mrd. Euro jährlich, davon sind rund 10 Mrd. Euro Steuererhöhungen.
- Wi
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 11
12. Schon 2007 betragen die zusätzlichen Belastungen rund 13 Mrd. Euro jährlich, davon sind rund 7,5 Mrd. Euro Steuererhöhungen.
- Fz
Wi
Wo
13. Die Bundesregierung hat aus der Vergangenheit nicht die gebotenen Konsequenzen gezogen: Erneut versucht sie, Haushaltslücken durch den scheinbar einfacheren Weg der Steuererhöhung zu schließen. Erneut greift sie wahllos in bestehende Gesetze ein, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Zusammenhänge und die Auswirkungen bei den betroffenen Bürgern, Unternehmen, Landwirten und Gebietskörperschaften.

- Wi
Wo
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15
14. Bewährte Regelungen schafft sie ohne Rücksicht auf langjährige Planungen ab und leitet eine flächendeckende Steuererhöhung in die Wege.
- Fz
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
14
15. Es werden ohne Rücksicht auf langjährige Planungen bestehende Regelungen abgeschafft und flächendeckende Steuererhöhungen in die Wege geleitet.
- Fz
Wi
Wo
16. Steuersenkung ist nicht solide finanziert
Die Bundesregierung hat das von den Ländern geforderte solide Konzept zur Gegenfinanzierung bisher nicht vorgelegt.
- Wi
Wo
17. Von den rund 15,6 Milliarden Euro aus der Einkommensteuer-Tarifentlastung werden nach dem Gesetzentwurf rund ein Drittel finanziert, davon rund die Hälfte durch Steuererhöhungen.
- Fz
Wi
Wo
18. Mehr als 10 Mrd. Euro erhöhen die Staatsverschuldung. Die ohnehin schon hohe Belastung der nächsten Generationen durch Schuldenberge darf nicht weiter steigen. Durch höhere Schulden würde der finanzpolitische Handlungsspielraum noch weiter schrumpfen.
- Wi
Wo
19. Keine willkürlichen Steuermehrbelastungen
Der Bundesrat kritisiert willkürliche Steuermehrbelastungen für einzelne Gruppen [, so z. B. für Wohnungserwerber und Bauwirtschaft]:
- [] = nur
Wo

Wi
Wo

20. Wohnungserwerber und Bauwirtschaft

Die Streichung der Eigenheimförderung würde für viele Familien den Verzicht auf eigene vier Wände bedeuten. Die Eigenheimzulage macht für Schwellenhaushalte den Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Hauses erst möglich. Ihre Abschaffung entzieht der schwer von der wirtschaftlichen Krise gezeichneten Bauwirtschaft eine wichtige Stütze. Gerade der Eigenheimbau hat in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass die Bauwirtschaft nicht noch dramatischer unter der Wirtschaftskrise leiden musste.

AS
FJ
FS

21. Keine Abschaffung der Wohnungsbauprämie und der Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage ist gerade für Familien mit Kindern häufig die entscheidende staatliche Unterstützung, um Wohneigentum erwerben zu können und damit gleichzeitig für das Alter vorzusorgen. Dies gilt umso mehr, als Deutschland im europäischen Vergleich mit einer Eigenheimquote von 41 % ziemlich am Ende der Skala steht. Auch die Wohnungsbauprämie hat sich mit einem vergleichsweise geringen Einsatz öffentlicher Mittel als erfolgreiches Instrument zur langfristigen Vermögensbildung gerade für Familien mit Kindern mit bis zu mittleren Einkommen bewährt. Der Bundesrat ist deshalb gegen eine Streichung der Wohnungsbauprämie und der Eigenheimzulage für Familien.

Wi

22. Pendler

Wie viele Entscheidungen der Bundesregierung hat auch die erst seit 2001 geltende Entfernungspauschale eine kurze Verfallzeit. Betroffen sind im Wesentlichen Arbeitnehmer, die mangels öffentlicher Verkehrsmittel auf das Auto angewiesen sind und Geringverdiener, bei denen die Belastung durch die Kürzung der Entfernungspauschale höher ist als die Einkommensteuer-Tarifentlastung.

Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daran, dass die Entfernungspauschale mit Wirkung ab 2001 eingeführt und der Kilometersatz erhöht worden sind, um die Belastungen durch die von der Bundesregierung eingeführten Ökosteuer teilweise auszugleichen. Die Ökosteuer besteht fort und wurde sogar noch weiter erhöht.

Wi 23. Unternehmen

Um eines kurzfristigen Vorteils willen schafft die Bundesregierung eine jahrzehntelang bewährte Vereinfachungsregel (Halbjahresabschreibung) ab und erhöht damit gleichzeitig die Steuerbelastung (noch) investierender Unternehmen. In konjunkturellen Schwächephasen wie gegenwärtig, ist eine solche Maßnahme nicht geeignet, Investitions- und damit Konjunkturaneize zu schaffen.

Wi 24. Land- und Forstwirte

Die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG soll die Landwirte von der aufwändigen Ermittlung exakter Umsatzsteuer-Daten entlasten. Ihre Abschaffung würde für die Agrarbetriebe zusätzliche Buchführungskosten in Höhe von mehreren Hundert Euro im Jahr verursachen. Der Bundesrat hat bereits im Rahmen der Beratungen zum Steuervergünstigungsabbaugesetz darauf hingewiesen, dass er die Änderungen zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die sich gegenwärtig ohnehin in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, für verfehlt hält.

A 25. Der Bundesrat stellt fest, dass die im Haushaltbegleitgesetz für den Bereich der Landwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen zu einer jährlichen finanziellen Belastung seitens der Landwirtschaft von rund 720 Mio. Euro führen.

A 26. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Einkommenssituation der Landwirtschaft jedoch auf Grund der Markt- und Preissituation vor allem bei Milch und Schweinefleisch sehr angespannt ist. Sie verschärft sich kurzfristig erheblich durch die Dürreschäden. Außerdem sind mittelfristig auf Grund der EU-Agrarreform Einkommenseinbußen zu erwarten. Zusätzliche Belastungen können daher von der Landwirtschaft nicht getragen werden.

- A 27. Die Folgen der Kürzungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wären dramatisch. Es wären erhebliche agrarstrukturelle und soziale Verwerfungen zu erwarten. Die Landwirtschaft ist durch das Haushaltbegleitgesetz stark betroffen.
- AS 28. Keine Kürzungen des Bundeszuschusses für die Krankenversicherung der
FJ Landwirte
FS
- AS 29. Durch die vorgesehene Absenkung des Bundeszuschusses von bisher 100 v.H.
FJ auf nur noch 85 v.H. der nicht durch Beiträge gedeckten Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Landwirte müssten die Beiträge
FS der aktiven Landwirte im Bundesdurchschnitt künftig um etwa ein Drittel angehoben werden. Nach Berechnungen des Bundesverbandes der Landwirtschaftlichen Krankenkassen wären bei den einzelnen Landwirtschaftlichen Krankenkassen Beitragsanhebungen von fast 70 v.H. erforderlich.
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 30
- A 30. Durch die vorgesehene Absenkung des Bundeszuschusses für die Krankenversicherung der sogenannten Altenteiler von bisher 100 % auf nur noch 85 % der nicht durch Beiträge gedeckten Leistungsaufwendungen müssen die Beiträge der aktiven Landwirte ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf im Bundesdurchschnitt künftig um etwa 1/3 angehoben werden. Nach Berechnungen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen sind bei einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen Beitragsanhebungen sogar bis 68,28 % im Durchschnitt von 47,27 % erforderlich.
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 29

- AS
FJ
FS
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 32
31. Die beabsichtigte Absenkung der Defizithaftung des Bundes ist verfassungswidrig. Sie verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie für die aktiven Landwirte zu Beiträgen führen würde, die weit über denen der Mitglieder in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung liegen, ohne dass für diese Mehrbelastung ein sachlicher Grund bestünde.
- A
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 31
32. Diese in Artikel 13 Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 37 Abs. 2 KVLG 1989 wird als verfassungswidrig eingeschätzt. Sie verletzt danach den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, weil die Senkung des Bundeszuschusses für die aktiven Landwirte zu Beiträgen führt, die weit über denen der Mitglieder in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung liegen, ohne dass für diese Mehrbelastungen Rechtfertigungsgründe eingreifen.
- A
AS
FJ
FS
33. Die Defizithaftung des Bundes für die Leistungsaufwendungen der Altenteiler war bei Einführung der Krankenversicherung der Landwirte Bedingung für die Pflichtversicherung der ansonsten versicherungsfreien selbstständigen Landwirte, die wegen des von vorneherein ungünstigen Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Altenteilern zu einem Solidarausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft finanziell nicht in der Lage waren. Eine Kürzung des Bundeszuschusses wäre daher ein Systembruch, der mit der allgemeinen Finanzknappheit nicht gerechtfertigt werden kann, weil er einer Gruppe von Pflichtversicherten Mehrbelastungen zumuten würde, der sie nicht durch Wahl einer anderen Krankenkasse ausweichen könnte.
- AS
FJ
FS
34. Die aktiven Landwirte verdienen auch Vertrauensschutz. Denn sie können nach einer drei Jahrzehnte unveränderten Gesetzeslage zu Recht darauf vertrauen, dass der Bund die bei Errichtung der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernommene finanzielle Verantwortung aufrechterhält und den Versicherten nicht übergangslos Mehrbelastungen auferlegt, auf die sie sich nicht einstellen konnten.

A 35. Die Unterschiede zwischen den Beiträgen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung würden ein unangemessenes Ausmaß erreichen, ohne dass der Gesetzgeber den Versuch unternimmt, die Beitragsunterschiede, etwa durch einen Finanzausgleich, auszugleichen. Er verstößt damit auch gegen das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes.

A 36. Mit Artikel 8 Nr. 4 entfällt die vereinfachende Abschreibungsregel i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG i.V.m. R 44 Abs. 2 EStR (im ersten Halbjahr gekauft: mit voller Jahresrate, im zweiten Halbjahr: mit halber Jahresrate). Statt dessen ist eine monatsgenaue Abschreibung vorgesehen und soll gesetzlich verankert werden.

Der Bundesrat hält es für nicht tragbar, dass durch willkürlich Rechtsänderungen ohne staatlichen Nutzen Belastungen für den Steuern zahlenden Bürger verursacht werden. So verringert die Aufhebung der vereinfachten Abschreibungsregelung die Liquidität des Betriebs im Jahr der Anschaffung, obwohl insgesamt keine Steuermehreinnahmen durch den Wegfall der Vereinfachungsregelung zu erwarten sind, da sich der Abschreibungszeitraum lediglich verschiebt.

A 37. Die Absenkung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale bei der Umsatzsteuer von 9 auf 7 % kommt für die Betriebe einer Erzeugerpreissenkung von 2 % gleich. Sie ist willkürlich, da sie nicht mit makroökonomischen Daten begründbar ist, und sie benachteiligt kleine Betriebe. Die Einschränkung der Durchschnittssatzbesteuerung auf Betriebe, die ihren Gewinn nach § 13a EStG ermitteln können, bedeutet vor allem zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu den Steuermehreinnahmen steht.

- A 38. Der Ausschluss der Buch führenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bei der Anwendung der Vorsteuerpauschalierung nach § 24 UStG ist aus folgenden Gründen abzulehnen:
- Die Vorsteuerpauschalierungsregelung ist keine Subventionierung der Land- und Forstwirtschaft und steht im Einklang mit der 6. Umsatzsteuerrichtlinie der EU.
 - Das bestehende Pauschalierungssystem ist eine Steuervereinfachungsregelung, die ökonomische Vorteile sowohl für die Steuerverwaltung als auch für die landwirtschaftlichen Betriebe bringt (geringerer Verwaltungsaufwand). Die Reduzierung der Anwenderberechtigten auf "§ 13a EStG Landwirte" erhöht den Verwaltungsaufwand nicht nur in der Finanzverwaltung, sondern sie führt auch für die betroffenen Betriebe zu Mehrkosten von bis zu über 1000 Euro pro Jahr (Buchführung, Steuerberaterkosten, Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen etc.).
- A 39. Im Vergleich zu den Mitbewerbern in der EU werden die deutschen Landwirte mit deutlich höheren Mineralölsteuersätzen belastet. Der Steuersatz für Agrardiesel in Deutschland gehört zu den höchsten in Europa. Die Deckelung der Agrardieselvergütung auf 10000 Liter verschärft die vorhandenen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft.
- A 40. Außerdem würde bei einer Deckelung die notwendige Geltendmachung der überbetrieblichen Maschinenverwendung zu einem zusätzlichen beträchtlichem Verwaltungsaufwand führen.
- AS 41. Streichung des Haushaltsfreibetrags für allein Erziehende
FJ
FS
- Die durch das Vorziehen der Steuerreform vorgesehene vollständige Streichung des Haushaltsfreibetrags für allein Erziehende ist auf Grund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach Auffassung des Bundesrates nicht zwingend. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, eine verfassungskonforme und praktikable Regelung vorzulegen, die der besonderen Belastung allein Erziehender entsprechend dem im Steuerrecht geltenden Prinzip der

Besteuerung nach Leistungsfähigkeit bei einem Wegfall des Haushaltsfreibetrags angemessen Rechnung trägt.

AS
FJ
FS

42. Keine Reform des Bundeserziehungsgeldes zu Lasten der Familien

Die wesentlichen beabsichtigten Änderungen führen zu Leistungskürzungen oder Wegfall des Erziehungsgeldes für nahezu alle nach geltendem Recht berechtigten Familien und nicht nur, wie dies die Bundesregierung behauptet, für die einkommensstarken Familien:

- Kürzung der Leistungshöhe von 460 auf 450 Euro (Budget) bzw. 307 auf 300 Euro (Regelbetrag)
- Absenkung der Einkommensgrenzen in den ersten sechs Lebensmonaten von 51.130 auf 30.000 Euro (Ehegatten) bzw. 38.350 auf 23.000 Euro (andere Berechtigte)
- Verschlechterung der Abschmelzungsregelung durch die neue Stufenregelung
- Absenkung der Absetzungspauschalen von 27 auf 24 Prozent bzw. 22 auf 19 Prozent.

Diese gravierenden Kürzungen beim Bundeserziehungsgeld als einer der wichtigsten materiellen Leistungen für Eltern werden daher vom Bundesrat abgelehnt. Das Erziehungsgeld ist keine Sozialleistung im klassischen Sinne, sondern bezweckt eine Anerkennung der Erziehungsleistung der Eltern für die Gesellschaft. Es gibt den Eltern eine echte Wahlmöglichkeit, ob sie ihre Kinder selbst betreuen oder in Fremdbetreuung geben. Die Verschlechterung des Bundeserziehungsgeldes für die meisten Familien mit Kindern ist daher ein verheerendes familienpolitisches Signal der Bundesregierung. Es würde die negative demographische Entwicklung in Deutschland weiter verstärken.

AS
FJ
FS

43. Keine Haushaltssanierung auf Kosten der Rentenversicherung

Die Bundesregierung beabsichtigt, den allgemeinen Bundeszuschuss in der gesetzlichen Rentenversicherung um 2 Mrd. Euro jährlich zu kürzen.

Da der Beitragssatz von 19,5 v.H. auch für 2004 gelten soll, müssten zur Stabilisierung dieses Beitragssatzes mindestens 5 Mrd. Euro zusätzlich aufgebracht werden.

Nach den Berechnungen der Rentenversicherer müsste der Beitragssatz 2004

wegen der bereits heute abzusehenden Mindereinnahmen - selbst bei einem ungekürzten Bundeszuschuss - zumindest auf 19,8 v.H. steigen. Eine – zurzeit diskutierte - Verschiebung der Rentenanpassung 2004 um ein halbes Jahr würde bei weitem nicht zur Kompensation ausreichen.

Damit ist klar, dass die vorgesehene Reduzierung des Bundeszuschusses einzig und allein der Haushaltskonsolidierung dient und die gesetzliche Rentenversicherung zum wiederholten Mal als "Sparkasse" des Bundesfinanzministers herangezogen wird.

Welche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung getroffen werden sollen, bleibt völlig offen. Hierüber könne nach Aussage des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung erst im Herbst entschieden werden, wenn verlässliche Daten zur Entwicklung der Löhne, der Arbeitslosigkeit und der Rentenfinanzen vorlägen. Die haushaltsrechtlichen Risiken der Rentenversicherung werden dadurch weiter erhärtet. Die Rente nach Kassenlage wäre somit nur noch eine Frage der Zeit. Der Bundesrat lehnt ein solches Vorgehen ab.